



Universität Regensburg

Ordnung des Zentrums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität Regensburg vom 9.2.2015

Aufgrund von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Zielgruppe
- § 4 Organe
- § 5 Leitungsgremium
- § 6 Beirat
- § 7 Geschäftsführer
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

¹Das Zentrum zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Regensburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG. ²Es untersteht gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 GrO unmittelbar dem Präsidium.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) ¹Das Zentrum zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine fakultätsübergreifende Plattform für die Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität Regensburg. ²Es bildet die Schnittstelle zu bestehenden Promotionsprogrammen und zu Forschungsverbänden mit einer ausgeprägten Komponente der akademischen Nachwuchsförderung.

³Die Ziele des Zentrums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind:

1. die Universitätsleitung bei der Entwicklung strategischer Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu beraten,

2. die Fachbereiche, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und sonstigen Einrichtungen der Nachwuchsförderung dabei zu unterstützen, optimale Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu schaffen,
 3. die Karriereperspektiven sowie die Vernetzung und internationale Sichtbarkeit des akademischen Nachwuchses der Universität Regensburg zu fördern
- und so zu einer Stärkung des Wissenschaftsstandortes Regensburg beizutragen.

(2) Zu den Aufgaben des Zentrums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zählen insbesondere:

1. Erarbeitung von Konzepten und Best-Practice-Modellen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung sowie zur Unterstützung der Qualitätssicherung, beispielsweise durch Datenerhebung zur Promotions- bzw. Postdoktorandenphase
2. Mitwirkung bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit, Diversität und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie
3. Konzeption, Organisation beziehungsweise Koordinierung zielgruppenspezifischer, fächerübergreifender Lehr- und Weiterbildungsangebote, insbesondere zu Softskills und Schlüsselqualifikationen, von Mentoring-Programmen oder Programmen zur Förderung der Berufbarkeit, sowie zur Vermittlung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis
4. fachübergreifende Beratung und Informationen zur Promotion an der Universität Regensburg sowie zu speziellen Aspekten der Karriereplanung
5. Vernetzung der Aktivitäten und Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen bestehenden Graduiertenschulen, -kollegs und -programmen sowie Förderung der Zusammenarbeit mit den weiteren zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität und ihrer Partner sowie kooperierenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen
6. Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen zu Promotionsmöglichkeiten und Nachwuchsförderprogrammen an der Universität Regensburg
7. Unterstützung von Maßnahmen zur Vernetzung und Steigerung der Sichtbarkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses
8. Unterstützung der Internationalisierung der Promotions- und Postdoktorandenphase
9. Schaffung einer Plattform für interdisziplinäre Vortragsangebote und Tagungen

§ 3 Zielgruppe

¹Das Zentrum zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses steht Promotionsinteressierten mit entsprechendem Master- oder gleichwertigem Hochschulabschluss, Promovenden und promovierten Nachwuchswissenschaftlern offen. ²Es unterstützt Promotionen in strukturierten Promotionsprogrammen ebenso wie Einzelpromotionen und unterstützt qualifizierende Postdoktorandenprojekte.

§ 4 Struktur

Das Zentrum zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besteht aus:

- a) Leitungsgremium,
- b) Beirat und
- c) Geschäftsstelle.

§ 5 Leitungsgremium

- (1) ¹Das Zentrum zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird durch ein Leitungsgremium geleitet. ²Das Leitungsgremium führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. ³Einmal jährlich legt das Leitungsgremium der Universitätsleitung einen Bericht vor.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums sind:

1. der Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung
2. zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, darunter mindestens ein Sprecher eines strukturierten Promotionsprogramms gemäß § 7 Abs. 3
3. ein Vertreter der Promovierenden
4. ein Vertreter der Postdoktoranden.

(3) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 2 werden aus den Reihen des Beirats durch den Beirat vorgeschlagen und durch die Universitätsleitung bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.

(4) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 3 und 4 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung auf Vorschlag des Beirats durch die Universitätsleitung zu bestellen. ²Bei einer dieser Personen muss es sich um einen wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne Art. 19 ff BayHSchPG handeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 2 beträgt sechs Semester. ²Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 3 und 4 beträgt jeweils zwei Semester. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Den Vorsitz des Leitungsgremiums hat der Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung inne.

(7) Die Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie die Universitätsfrauenbeauftragte oder deren Stellvertreterin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) ¹Das Leitungsgremium des Zentrums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird durch die Geschäftsstelle unterstützt. ²Die Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsführung geleitet, die im für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zuständigen Referat der Universitätsverwaltung angesiedelt ist. ³Die Besetzung der Geschäftsführung erfolgt in Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

(2) ¹Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Leitungsgremiums und führt die laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle. ²Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für

1. die Unterstützung des Leitungsgremiums bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben,
2. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben und Angebote und
3. die Erstellung eines jährlichen Berichts zu den Aktivitäten und der Entwicklung des Zentrums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat berät die Leitung des Zentrums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, begleitet die Umsetzung der Ziele und gibt Empfehlungen ab zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu Fragen der Profilbildung und der Angebotsstruktur des Zentrums.

(2) Dem Beirat gehören an

1. die Sprecher der bestehenden Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen und sonstigen strukturierten Promotionsprogramme
2. die Forschungsdekane der Fakultäten, ggf. vertreten durch ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG
3. die Universitätsfrauenbeauftragte oder deren Stellvertreterin
4. ein Vertreter des Forschungskollegs des Regensburger Universitätszentrums für Lehrerbildung (RUL)
5. ein Vertreter der Promovierenden, der nicht Mitglied eines strukturierten Promotionsprogramms gemäß Abs. 2 Nr. 1 ist

6. ein Vertreter der Promovierenden aus einem strukturierten Promotionsprogramm gemäß Abs. 2 Nr. 1
7. ein Vertreter der Postdoktoranden

(3) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bilden den Gründungsbeirat des Zentrums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. ²Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 werden durch die Universitätsleitung bestellt. ³Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 2 werden auf Vorschlag der Fakultäten durch die Universitätsleitung bestellt. ⁴Das Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 4 wird auf Vorschlag des Forschungskollegs des Regensburger Universitätszentrums für Lehrerbildung (RUL) durch die Universitätsleitung bestellt. ⁵Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 5 bis 7 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung auf Vorschlag des Gründungsbeirats durch die Universitätsleitung zu bestellen.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 2 und 4 beträgt sechs Semester. ²Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 5 bis 7 beträgt jeweils zwei Semester. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(5) ¹Der Beirat bestellt aus seinen Mitgliedern gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 einen Beiratsvorsitzenden sowie eine Stellvertretung für die Dauer von sechs Semestern. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertretung das Amt bis zur Neubestellung.

(6) Der Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung sowie die Geschäftsführung des Zentrums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nehmen jeweils mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

(7) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung bestellt die Universitätsleitung die Mitglieder des Beirats gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 4.

(3) ¹Der Beirat tritt innerhalb eines weiteren Monats zusammen. ²Falls dieser Zeitraum in die vorlesungsfreie Zeit fällt, tritt der Beirat innerhalb eines Monats nach Beginn der nächsten Vorlesungszeit zusammen. ³Der Beirat übermittelt der Universitätsleitung nach seiner konstituierenden Sitzung die Vorschläge zur Bestellung des Leitungsgremiums gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10.12.2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 9.2.2015.

Regensburg, den 9.2.2015
Universität Regensburg
- Der Präsident -

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel